



Energy, everywhere.



Richtlinie für sicheres Arbeiten im Nah- bereich von Erdgas- leitungsanlagen

Anforderungen an Fremdfirmen,
Konsenswerber und Dritte

INHALT

Ablaufplan.....	4
1 Planung.....	5
1.1 Einbautenerhebung	
1.2 Behördenverfahren	
1.3 Sicherheitsvorschriften/Schutzmaßnahmen	
2 Formelle Genehmigung	10
3 Aufsuchen und Kennzeichnung von Rohrleitungen	10
3.1 Kennzeichnung der Bestandsanlagen	
3.2 Kennzeichnung bei Großprojekten	
4 Arbeitsfreigabe vor Ort	12
5 Fertigstellungsmeldung	12
Begriffsdefinition.....	13
Wichtige Hinweise.....	13
Verhalten bei Beschädigung von Erdgasleitungsanlagen.....	13
Alle Competence Center auf einen Blick.....	14

Diese Richtlinie beschreibt Maßnahmen zum sicheren Arbeiten im Nahbereich von Erdgasleitungsanlagen von Gas Connect Austria. Für diese Arbeiten gelten die Regeln der Technik sowie Gesetze und Normen (z.B ÖVGW GW 10, EN 1594 und ÖVGW G B300, G B310, G O310). Weiters müssen in jedem Fall die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 eingehalten werden. Das Dokument wird, falls erforderlich, revidiert. Kontraktoren und Konsenswerber sind verpflichtet, die letztgültige Version anzuwenden.



Diese Richtlinie wird an Dritte ausgehändigt, die Arbeiten im Nahbereich von Erdgasleitungsanlagen von Gas Connect Austria durchführen.

Sie beinhaltet Maßnahmen für Personen, die Arbeiten planen und durchführen (Ingenieurbüro, Projektleiter, Bauleiter etc.) um Schäden an den Erdgasleitungen selbst sowie an Anlagenteilen zu vermeiden.

Jeder Schaden an einer Erdgasleitung oder ihrer Korrosionsschutzhülle könnte mittel- oder unmittelbar zu schwerwiegenden Konsequenzen für Mensch und Umwelt im Umfeld der Leitung führen.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die hier angeführten Verfahrensweisen eingehalten werden, wenn Arbeiten in der Nähe einer Erdgasleitungsanlage durchgeführt werden.

Ist Gas Connect Austria der Auffassung, dass die Arbeiten nicht den hier angeführten Erfordernissen entsprechen, dann ist die örtliche, sicherheitstechnische Aufsicht von Gas Connect Austria berechtigt, die Arbeiten einzustellen, bis entsprechende Maßnahmen gesetzt wurden.



ABLAUFPLAN

Bei Arbeiten im Nahbereich von Erdgasleitungsanlagen von Gas Connect Austria ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1 Planung

Kontaktieren Sie Gas Connect Austria und holen Sie alle detaillierten Lageinformationen und erforderlichen Planunterlagen, technischen Spezifikationen und Sicherheitsvorschriften ein.

2 Formelle Genehmigung

Kontaktieren Sie Gas Connect Austria für eine formelle Genehmigung, die Arbeiten durchführen zu dürfen.

Achtung: Der Antrag ist mindestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten einzureichen!

3 Aufsuchen und Kennzeichnung von Rohrleitungen

Erdgasleitungsanlagen sind vor Beginn der Arbeiten in der Natur zu kennzeichnen.

4 Arbeitsfreigabe vor Ort

Bei tatsächlichem Arbeitsbeginn ist eine Freigabe vor Ort einzuholen.

5 Fertigstellungsmeldung



1 PLANUNG

1.1 EINBAUTENERHEBUNG

Vor Planungsbeginn sind in jedem Fall Informationen über Einbauten einzuholen. Auskünfte über Einbauten von Gas Connect Austria erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: geodata@gasconnect.at

1.2 BEHÖRDENVERFAHREN

Zu Behördengenehmigungsverfahren ist Gas Connect Austria als Anrainer verpflichtend einzuladen. Im Verfahren wird Gas Connect Austria eine Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben abgeben.

1.3 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN /SCHUTZMASSNAHMEN

Alle nachstehend angeführten Bedingungen stellen lediglich Mindestforderungen dar und sind unter allen Umständen einzuhalten. Die Vorschriften beziehen sich nur auf jene Bereiche, in denen der Servitutsstreifen berührt wird. Werden Vorschriften nicht eingehalten oder besteht Gefahr im Verzug, ist die sicherheitstechnische Aufsicht von Gas Connect Austria berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Für alle Arbeiten, die Gas Connect Austria beauftragt (Gas Connect Austria Projekte), gelten spezielle Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer (Handbuch: Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer) bzw. die Sicherheitsvorschriften, die für das Projekt mit dem Betrieb vereinbart wurden. Die Lagerung von Materialien innerhalb des

Servitutsstreifens ist nicht zulässig. Ausnahme: In der formellen Genehmigung wurde anderes vereinbart.

Grundsätzlich ist den Anordnungen der Aufsicht von Gas Connect Austria zum Schutz der Erdgasleitungsanlagen in allen Fällen unverzüglich Folge zu leisten. Der Antragsteller muss sämtliche Bereiche der Baustelle im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Arbeitnehmer-/Innenschutzes und den Sicherheitsvorschriften von Gas Connect Austria nachweislich sichern.



1.3.1 LASTVERTEILUNG ALS SCHUTZMASSNAHME

Die permanente Lastverteilung zum Schutz der Rohrleitungen erfolgt gemäß den Standardplänen, die Gas Connect Austria zum jeweiligen Bauvorhaben ausgibt. Um festzulegen, ob Lastverteiler notwendig sind, ist mittels Suchschlitz die betroffene Rohrleitung freizulegen, um die tatsächliche Tiefenlage zu ermitteln.

Die Rohrisolierung ist auf Schäden zu prüfen. Je nach Isolierung muss die freigelegte Rohrleitung geprüft werden: bei Bitumenisolierung mit mind. 10 kV und bei PE-, Protegol-, IAMSUB- und Schrumpfmanschetten-Isolierung mit mind. 20 kV. Festgestellte Isolationsfehler sind auf Kosten des Konsenswerbers zu reparieren und anschließend durch die Bauaufsicht von Gas Connect Austria abnehmen zu lassen.

1.3.2 AUSHUB

Alle Bauarbeiten im Schutzstreifen/Servitutsbereich der Erdgasleitung dürfen nur unter Bauaufsicht von Gas Connect Austria durchgeführt werden. Die Situierung des Servitutstreifens entnehmen Sie dem jeweiligen Wegerechtsplan. Grabarbeiten im Schutzstreifen/Servitutsbereich sind nach Anordnung der Bauaufsicht durchzuführen, gegebenenfalls auch händisch. Bei Erdbewegungen müssen die vorgeschriebenen Überdeckungen von Erdgasleitungen eingehalten werden: mindestens 1,0 m, höchstens 2,0 m. In Ausnahmefällen sind maschinelle Grabarbeiten nur mit zahnlosen Baggerschaufeln gestattet.

1.3.3 QUERUNG VON ERDGASLEITUNGEN

Bei Kreuzungen von Einbauten mit den Erdgasleitungen von Gas Connect Austria ist ein lichter Abstand von mind. 30 cm einzuhalten. Querungen unter 45° sind zu vermeiden (Ausnahmen sind nur in Absprache mit Gas Connect Austria zulässig). Die Rohrgrabenbreite ist im Kreuzungsbereich zu minimieren. Elektrische Leitungen und Telekommunikationskabel sind im Querungsbereich des Schutzstreifens/Servitutsbereichs in einem Schutzrohr zu verlegen.

Die Standfestigkeit der Erdgasleitung und des Begleitkabels muss erhalten bleiben. Bei Freilegungen der Erdgasleitungen über 8 m sind Unterstützungen vorzusehen. Das Begleitkabel ist bei Freilegungen mittels Aufhängung vor Zug- und Biegebeanspruchung zu schützen. Die freigelegte Erdgasleitung und das Begleitkabel sind mechanisch zu schützen, diese Schutzmaßnahmen sind in den Gas Connect Austria Standardplänen ersichtlich. Die Querungen der Rohrleitung(en) sind im offenen Zustand einzumessen und koordinativ darzustellen.

1.3.4 BAUSTELLENVERKEHR

Das Befahren und Queren der Bestandsleitung mit Baufahrzeugen zur Vorbereitung oder im Zuge von Bauarbeiten oder Reparaturen ist nur im Einvernehmen mit der Bauaufsicht von Gas Connect Austria gestattet. Das Befahren der Trasse mit Baufahrzeugen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nur gestattet, wenn die Leitungen und das Kabel mit Baggermatratzen abgedeckt werden oder eine Aufschüttung auf eine Mindestüberdeckung von 1,5 m durchgeführt wird.

1.3.5 VERFÜLLEN

Vor dem Verfüllen ist die freigelegte Leitung durch Gas Connect Austria zu kontrollieren und die Isolierung auf Schäden zu überprüfen. Das Verfüllen des Rohrleitungsgrabens hat in Lagen von 30 cm unter Aufsicht von Gas Connect Austria zu erfolgen. Die Rohrleitungen sind in feinkörnigen Sand zu betten.

Verdichtungen mittels Rüttelgerät oder ähnlichen, nicht statisch wirkenden Geräten (Tiefenrüttler, Vibrowalzen, u.ä.) sind bei bitumenisolierten Rohrleitungen untersagt. Bei PE-isolierten Rohrleitungen dürfen Rüttelwalzen ≤ 13 t bei einer Nennamplitude von 1,0 mm verwendet werden, sofern ein Mindestabstand zur Rohrleitung von 1,0 m eingehalten wird. Befestigte Flächen im Bereich des Schutzstreifens/Servitutsbereichs sind so auszuführen, dass Oberflächenwässer im genannten Schutzstreifen/Servitutsbereich nicht zur Versickerung gelangen können. Innerhalb des Servitutsstreifens/Servitutsbereichs dürfen keine Baumaterialien vergraben werden. Die entfernten Marker sind nach der Rekultivierung wieder an die gleichen Standorte zu setzen.

Ausnahme: Es wird ausdrücklich ein anderer Standort festgelegt, der koordinativ einzumessen ist. Bei Markern mit Messstellen sind die Messkabel freizulegen, neu zu verlegen und in den Messkasten zu führen. Über die ordnungsgemäße Wiederherstellung sind Abnahmeprotokolle zu erstellen. Wurden die Anlagen ohne Beisein von Gas Connect Austria verfüllt, sind diese auf Kosten des Konsenswerbers wieder freizulegen, um die ordnungsgemäße Ausführung prüfen zu können.

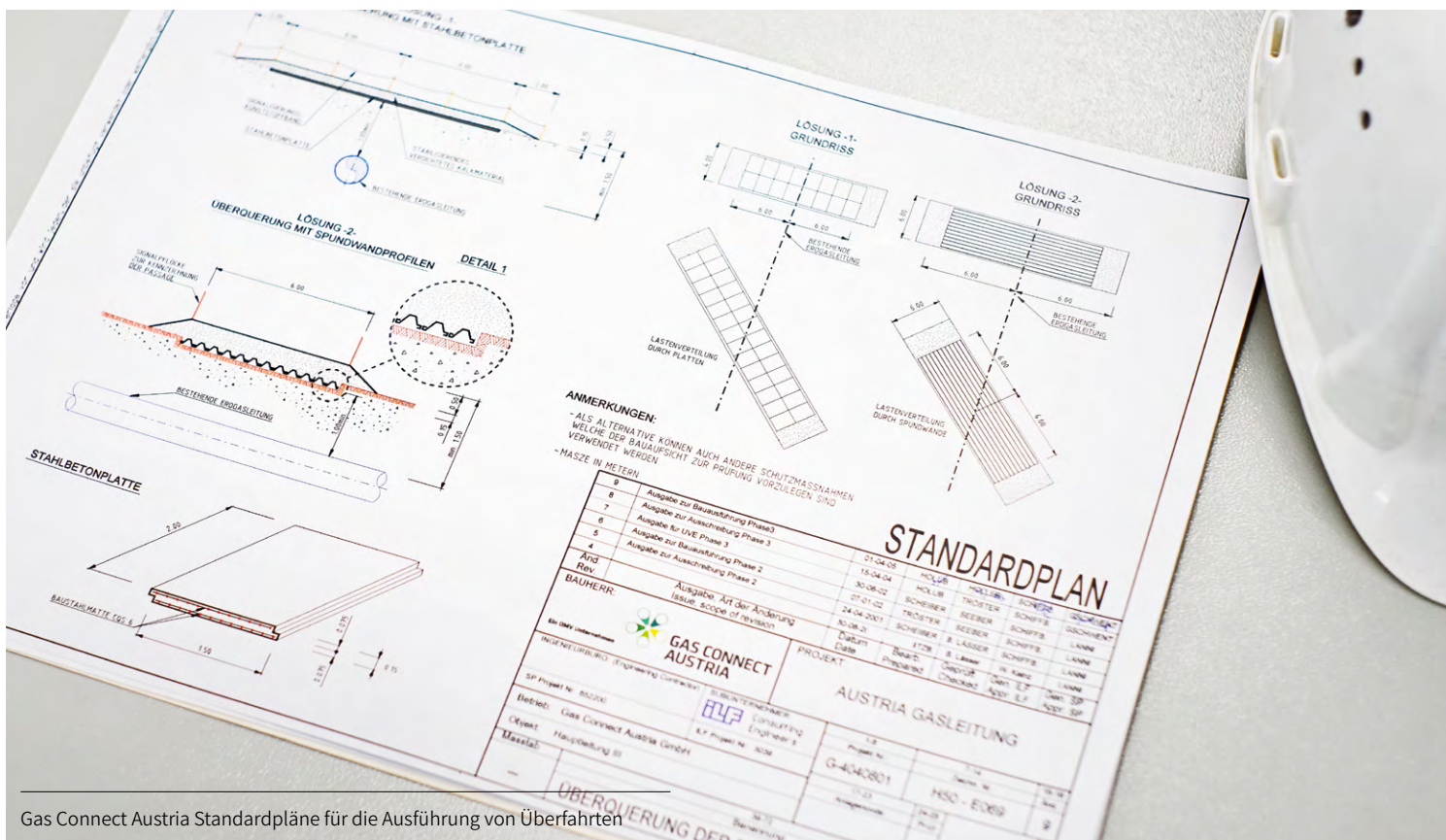
1.3.6 KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ UND ERDKABEL

Die Rohrleitungen sind kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Zu den Erdgasleitungsanlagen zählen auch die von Gas Connect Austria betriebenen Erdkabeln mit 20kV und 100kV. Durch das geplante Projekt darf es zu keiner Beeinträchtigung des Kathodenschutzsystems der Rohrleitungen bzw. der Kabelanlage kommen. Entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsabstände sind in Abstimmung mit Gas Connect Austria festzulegen und je nach Einflussparameter im Einzelfall zu bewerten.

1.3.7 SPEZIELLE AKTIVITÄTEN

Dieser Abschnitt beschreibt Vorkehrungen für die Durchführung spezieller Tätigkeiten im Nahbereich der Erdgasleitung. Kontaktieren Sie Gas Connect Austria, wenn Sie eine der angeführten Tätigkeiten durchführen möchten oder weitere Informationen über mögliche Auswirkungen benötigen.

Die folgende Tabelle gibt für einige Aktivitäten die vorgeschriebene Entfernung an. Diese Richtwerte sind mindestens einzuhalten. Ausnahme: Bei Unterschreiten der Richtwerte ist Einvernehmen mit Gas Connect Austria herzustellen (Genehmigung) und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen sind zu vereinbaren (Gutachten, Messungen während Errichtung etc.).



Gas Connect Austria Standardpläne für die Ausführung von Überfahrten



Tätigkeit	Entfernung
Druckproben an Rohrleitungen	6 m
Seismik	10 m
Rammarbeiten Rammbar (400 kJ)	16 m
Vibrationsramme (165 kJ)	22 m
Tagebau	100 m
Deponie	100 m
Sprengarbeiten „400 kg TNT“	106 m
Untertagebau	1.000 m
Errichtung Windkraftanlagen	Gesamthöhe + 10%

1.3.7.1 GRABENLOSE TECHNIKEN

Bei grabenlosen Techniken ist Gas Connect Austria eine Ausführungsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Gas Connect Austria behält sich vor, diese Tätigkeiten nur im Beisein einer örtlichen Bauaufsicht durchzuführen. Daher ist es erforderlich, den Arbeitsbeginn mindestens 7 Tage im Voraus bekanntzugeben.

1.3.7.2 ÄNDERUNG DER ÜBERDECKUNGSHÖHE

Bei einer absoluten Überdeckung von mehr als 2 m über der Rohrleitung ist ein statischer Nachweis in Form eines Gutachtens eines unabhängigen Ziviltechnikers oder einer akkreditierten Prüfstelle vorzulegen. Weiters sind im Gutachten sämtliche Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten des Betreibers zu berücksichtigen.

Laut ÖVGW G E100 und EN1594 hat die Mindestüberdeckung der Erdgasleitung im Allgemeinen 1,0 m zu betragen. Bei einer Verringerung der absoluten Überdeckung auf weniger als 1,0 m ist eine Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.3.7.3 RAMMARBEITEN

Beim Schlagen (Rammen) von Spundwänden und der Herstellung von Horizontalbohrungen mittels Rammverfahren bzw. Vibrationsramme sind die Rohrleitungen einer dynamischen Belastung durch Erschütterungen ausgesetzt. Da die tatsächliche Belastung auf Erdgasleitungen im Wesentlichen durch Bodenbeschaffenheit und eingesetzte Verfahren und Geräte bestimmt wird, ist bei einer Annäherung an die Erdgasleitung auf weniger als 16 m bzw. 22 m ein Gutachten von einem unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

1.3.7.4 SPRENGARBEITEN

Für Sprengarbeiten „400kg TNT“ und Abbrucharbeiten gelten dieselben Bedingungen wie auch für Punkt 1.3.7.3. Bei einer Annäherung an die Erdgasleitung auf weniger als 106 m ist ein Gutachten von einem unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

1.3.7.5 DEPONIE

Die Errichtung von Deponien ist grundsätzlich nach den gültigen Gesetzen (Deponieverordnung 2008) zu genehmigen. Dabei hat ein Sachverständiger die Auswirkungen auf die Erdgasleitung zu bewerten und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Dies betrifft sämtliche Deponien im Umkreis von bis zu 100 m der Erdgasleitungsanlage.



1.3.7.6 TAGEBAU

Der Abbau von Mineralstoffen im Tagebau ist nach den gültigen Gesetzen (MINROG) zu verhandeln. Dabei hat ein Amtssachverständiger bei den genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in der Verhandlung die Auswirkungen auf die Erdgasleitung zu bewerten und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Dies betrifft sämtliche Tagebautätigkeiten im Umkreis von 100 m der Erdgasleitungsanlage. Der stabile Böschungswinkel ist entsprechend den gültigen Normen und Gesetzen herzustellen. Die Servitutsgrenzen der Erdgasleitung sind entsprechend den Standardplänen mittels Sichtstangen zu kennzeichnen.

1.3.7.7 SEISMISCHE ERKUNDUNGEN

Für seismische Erkundungen sind die Erdgasleitungen einer dynamischen Belastung durch Erschütterungen ausgesetzt. Die tatsächliche Belastung auf die Erdgasleitung wird im Wesentlichen durch die Bodenbeschaffenheit und eingesetzte Verfahren und Geräte bestimmt. Zum Schutz der Anlagen bei Unterschreitung in Abstimmung mit Gas Connect Austria ein entsprechender Nachweis vorzulegen, dass es durch die Tätigkeiten zu keinen Schäden an den Anlagen kommen kann.

1.3.7.8 ERRICHTUNG WINDKRAFT- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Für die Errichtung von Windkraftanlagen ist bei der Verhandlung eine Stellungnahme eines maschinenbautechnischen Sachverständigen erforderlich. Laut ÖVGW G B430 ist der minimale Abstand zu erdverlegten Gasleitungen mit der Gesamthöhe der Windkraftanlage +10% festgelegt. Bei obertägigen Erdgasanlagen sind die Beeinflussungsabstände zwischen Gasleitungsanlagen und Windenergieanlagen gemäß Tabelle 2 und Tabelle 3 nach ÖVGW G B430 einzuhalten. Eine Unterschreitung

dieser Abstände ist bei Verteilungen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Unterschreitung dieser Abstände bei Fernleitungen ist untersagt.

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Nahbereich einer Erdgasleitungsanlage von Gas Connect Austria ist eine Stellungnahme eines unabhängigen elektrischen Sachverständigen erforderlich und vor Umsetzung des Projektes unaufgefordert an Gas Connect Austria zu übermitteln. Innerhalb des Schutzstreifens der Erdgasleitungen dürfen keine Anlagenteile einer Photovoltaikanlage installiert werden. Die Mindestvorgaben dafür ergeben sich aus den Maßnahmen der ÖVGW G B430. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Maßnahmen von Gas Connect Austria vorgeschrieben.

1.3.7.9 UNTERTAGEBAU

Der Abbau von Mineralien im Untertagebau ist nach den gültigen Gesetzen (MINROG) zu verhandeln. Dabei hat ein Sachverständiger die Auswirkungen auf die Erdgasleitung zu bewerten und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Dies betrifft sämtliche Untertagebautätigkeiten im Umkreis von 1000 m der Erdgasleitungsanlage.

1.3.7.10 DRUCKPROBEN

Wasserdruckproben an Rohrleitungen von Dritten sind innerhalb einer Entfernung von 6 m der Erdgasleitung nicht gestattet (Gefahr Rohrbruch!). Wo die Einhaltung dieser Entfernungsangabe nicht möglich ist, sind Maßnahmen zum Schutz der Erdgasleitung festzulegen, gemeinsam mit Gas Connect Austria und mit Hilfe eines maschinenbautechnischen Sachverständigen.



2 FORMELLE GENEHMIGUNG

Die Verlegung der Erdgasleitung erfolgt innerhalb eines von Gas Connect Austria erworbenen Servitutsstreifens. Normale landwirtschaftliche Tätigkeiten beeinträchtigen die Sicherheit der Rohrleitung nicht. Andere Arbeiten im Servitut der Rohrleitung dürfen nur mit formeller Zustimmung von Gas Connect Austria getätigt werden.

Diese Tätigkeiten unterliegen einem Arbeitsfreigabesystem oder einer Vereinbarung zwischen Konsenswerber und Gas

Connect Austria. Der Konsenswerber hat vor Beginn der Arbeiten sämtliche Einzelheiten dazu an Gas Connect Austria zu übermitteln. Das sind z.B. Pläne, Beschreibungen, Geräte und Zeitpläne. Die Tätigkeiten dürfen erst nach formeller Zustimmung durch Gas Connect Austria durchgeführt werden.

Der Betrieb der Bestandsanlagen darf während der Tätigkeiten nicht behindert werden. Der Zutritt zu den Bestandsanlagen muss jederzeit möglich sein.

3 AUFSUCHEN UND KENNZEICHNUNG VON ROHRLEITUNGEN

Für Tätigkeiten im Servitutsbereich der Erdgasleitung von Gas Connect Austria sind Leitungsachse und genaue Lage des Begleitkabels zu suchen und zu kennzeichnen. Gegebenenfalls müssen vor Baubeginn zur Feststellung der genauen Lage

und der Überdeckung der Erdgasleitung und der Begleitkabel händisch Suchschlitze gegraben werden. Dies erfolgt auf Kosten des Antragstellers und im Beisein der sicherheitstechnischen Aufsicht von Gas Connect Austria.

3.1 KENNZEICHNUNG DER BESTANDSANLAGEN

Alle Rohrleitungsstränge und das Nachrichten-/LWL-Kabel sind deutlich durch eingeschlagene Pflöcke zu kennzeichnen. Das Aufsuchen der Rohrleitungen und des Kabels erfolgt mit Rohrsuchgeräten. Es sind je Leitung mindestens vier Pflöcke in Leitungsrichtung einzuschlagen.

Dies gilt auch für das Nachrichtenkabel. Die äußeren Pflöcke sind für jede Leitung (gelbe Pflöcke) bzw. Nachrichtenkabel (blaue Pflöcke) zu beschriften. Beginnen diese rohrleitungsnahen Arbeiten nicht unmittelbar nach dem Auspflocken, muss die richtige Position dieser Pflöcke überprüft werden. Dies geschieht entweder mit einem Rohrsuchgerät oder durch Nachmessen, wenn die Pflöcke eingemessen waren.

3.2 KENNZEICHNUNG BEI GROSSPROJEKTEN

Als Großprojekte werden bezeichnet:

- › Projekte, die eine Parallelführung auf einer Länge von mindestens 500 m mit einem Abstand zur Bestandsleitung von 10 m beinhalten und
- › eine Verlegung von Erdgasleitungen größer gleich DN500 oder
- › eine Erdverlegung einer Hochspannungsleitung größer gleich 1 kV oder
- › eine Verlegung von Wasser- bzw. Abwasserrohrleitungen größer gleich DN500.

3.2.1 KENNZEICHNUNG VON GEFAHRENBEREICHEN

Bei Parallelführungen mit den Bestandsanlagen ist der Arbeitsstreifen vom Gefahrenbereich zu trennen. Dazu sind etwa 2 m lange rote Signalstangen zu verwenden. Diese Signalstangen dienen der optischen Sicherung der bestehenden Systeme und werden auf der Servitutzgrenze folgendermaßen gesetzt: auf Geraden alle 30 m, in Kurven alle 7 m.



ARBEITEN INNERHALB DES GEFAHRENBEREICHES

In Gefahrenbereichen, in denen Arbeiten unbedingt notwendig sind (z.B. bei Querungen), sind jeweils am Beginn und am Ende Tafeln mit dem Text „Arbeiten ohne Anwesenheit der sicherheitstechnischen Aufsicht verboten“ anzubringen.

3.2.2 KENNZEICHNUNG VON ÜBERFAHRTEN

Überfahrten über die Bestandsleitungen sind mit blauen Tafeln mit der Aufschrift „Genehmigte Überfahrt“ zu kennzeichnen. Zusätzlich ist die Abgrenzung mit einem PVC-Bauzaun (Plastikgitterzaun) zu markieren. An anderen Stellen ist das Queren des Servitutzstreifens nicht gestattet. Bei den genehmigten Überfahrten muss eine tragfähige Überdeckung von mindestens 1,5 m gegeben sein. Sollte die Überdeckung geringer sein, so ist die Überfahrt mit entsprechenden Lastverteilern (Baggermatratzen) auszulegen.

Alle Sicherheitseinrichtungen (Signalstangen, Überfahrten, Markierungen etc.) sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. bei Beschädigungen wiederherzustellen.





4 ARBEITSFREIGABE VOR ORT

Nach formeller Genehmigung, Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften und erfolgter Kennzeichnung der Erdgas-Leitungen in der Natur dürfen die Arbeiten vor Ort durch die sicherheitstechnische Aufsicht von Gas Connect Austria freigegeben werden.

Für die Durchführung der Arbeiten sind alle in der Planung festgelegten Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen unbedingt zu befolgen.

5 FERTIGSTELLUNGSMELDUNG

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine schriftliche Fertigstellungsmeldung an Gas Connect Austria zu übermitteln. Diese muss beinhalten:

- › Bestandsdokumentation (Einmessen der Einbauten durch Geometer)
- › Abnahmeprotokoll

BEGRIFFSDEFINITION

Servitut

Servitute sind dingliche Rechte zwischen Gas Connect Austria und Grundeigentümern. Sie erlauben Gas Connect Austria, innerhalb des Servitutsstreifens Erdgasleitungsanlagen zu verlegen, zu betreiben und zu warten. Einzelheiten über die Abmessungen des Servitutsstreifens erhalten Sie bei Gas Connect Austria.

Standardpläne

Standardpläne sind Pläne, die für technische Festlegungen ausgearbeitet wurden und jederzeit bei Gas Connect Austria zur Einsichtnahme aufliegen.

PE-Isolierung

Polyethylen-Isolierung

ÖVGW

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

MinroG

Mineralrohstoffgesetz

WICHTIGE HINWEISE

SIE WISSEN NICHT, OB SICH ERDGASLEITUNGEN VON GAS CONNECT AUSTRIA IN DER NÄHE DER GEPLANTEN BAUSTELLE BEFINDEN?

Beginnen Sie erst dann mit den Tiefbau-/Grabungsarbeiten, nachdem die sicherheitstechnische Aufsicht von Gas Connect Austria die Baustelle besichtigt und die Anlagen in der Natur gekennzeichnet hat. Die Aufsicht legt die Position und Anzahl der Suchschachtungen fest. Das Überfahren der Erdgasleitungen ist nur an gekennzeichneten Überfahrten zulässig.

BEGINNEN SIE NICHT MIT DEN ARBEITEN!

Die Leitungsmarkierungen weisen darauf hin, dass sich in der Nähe Erdgasleitungen von Gas Connect Austria befinden, geben allerdings keine Auskunft über die genaue Lage und Tiefe der Leitungen. Sollten keine Leitungsmarkierungen in der Natur vorhanden sein, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sich

auch keine Anlagen von Gas Connect Austria in der Nähe befinden.

DURCHFÜHRUNG VON SUCHSCHACHTUNGEN!

Die Suchschachtungen dürfen ausschließlich im Beisein der sicherheitstechnischen Aufsicht von Gas Connect Austria händisch gegraben werden.

GAS CONNECT AUSTRIA ERDGASLEITUNGEN DÜRFEN NICHT BESCHÄDIGT WERDEN!

Gas Connect Austria transportiert in ihren Leitungen Erdgas mit einem Druck von bis zu 90 bar. Wenn Sie Arbeiten in der Nähe dieser Leitungen ausführen, müssen Sie daher strikt die besonderen Sicherheitsvorschriften befolgen. Eine Beschädigung kann schwerwiegende Folgen für Sie, Ihre Kollegen und die Umgebung haben.

VERHALTEN BEI BESCHÄDIGUNG VON ERDGASLEITUNGSANLAGEN


Bei Beschädigungen an Erdgasleitungsanlagen (auch ohne Gasaustritt) müssen sofort folgende Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden:

- › **Alle Anlagen und Maschinen sofort abschalten und alle potentiellen Zündquellen beseitigen**
- › **Alle Personen im Umkreis von 100 m der Rohrleitung evakuieren**


- › **0800 808 128 | Gas Connect Austria über die Notrufnummer verständigen**
- › **Keine Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen ohne Anwesenheit von Gas Connect Austria einleiten**
- › **Sämtliche Anweisungen von Gas Connect Austria sind zu befolgen**


ALLE COMPETENCE CENTER AUF EINEN BLICK

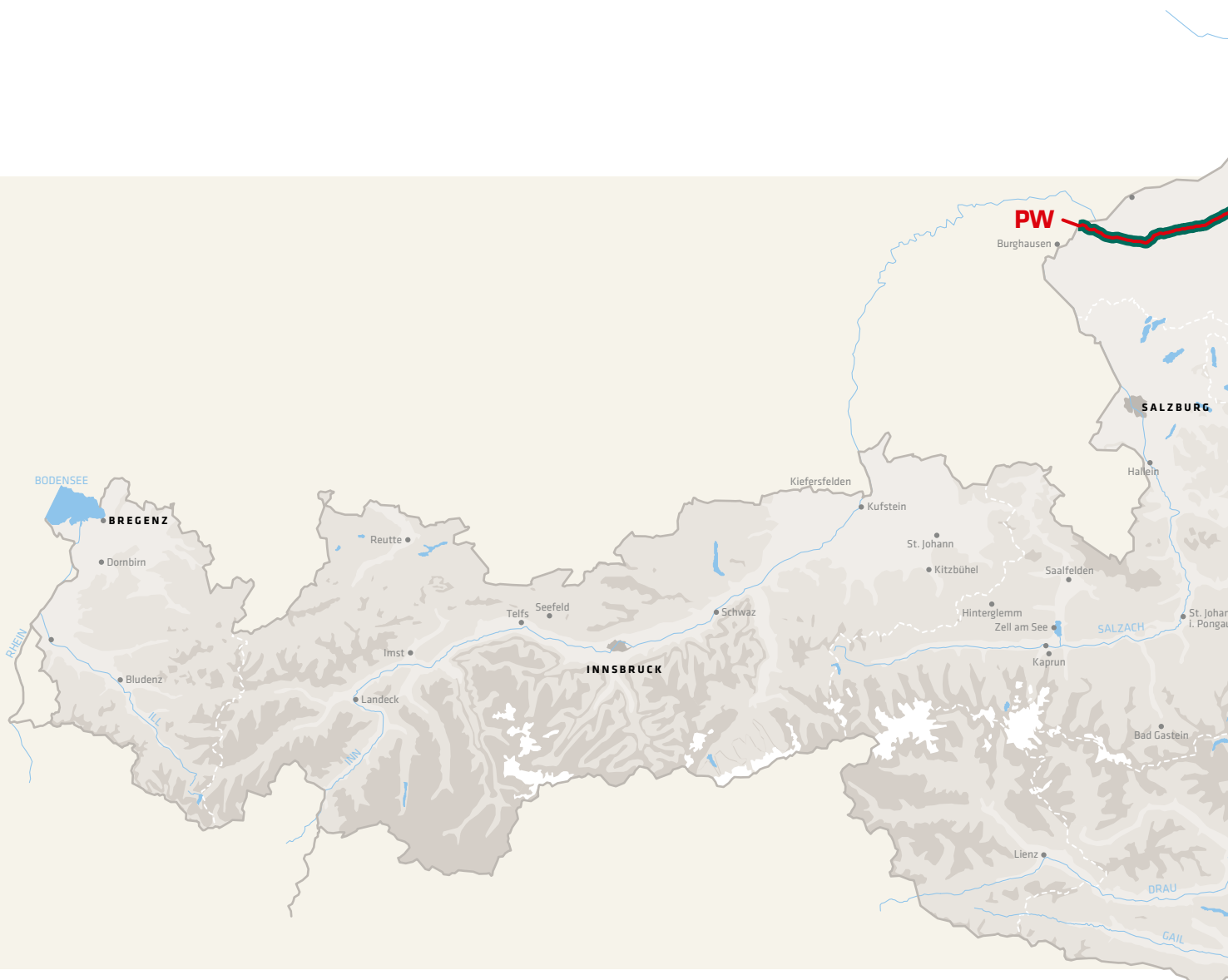
Hier finden Sie die jeweils zuständigen Competence Center, die im Bedarfsfall zu kontaktieren sind:

 Competence Center Baumgarten
Area South, Area East
Tel.: +43 1 27500-88900

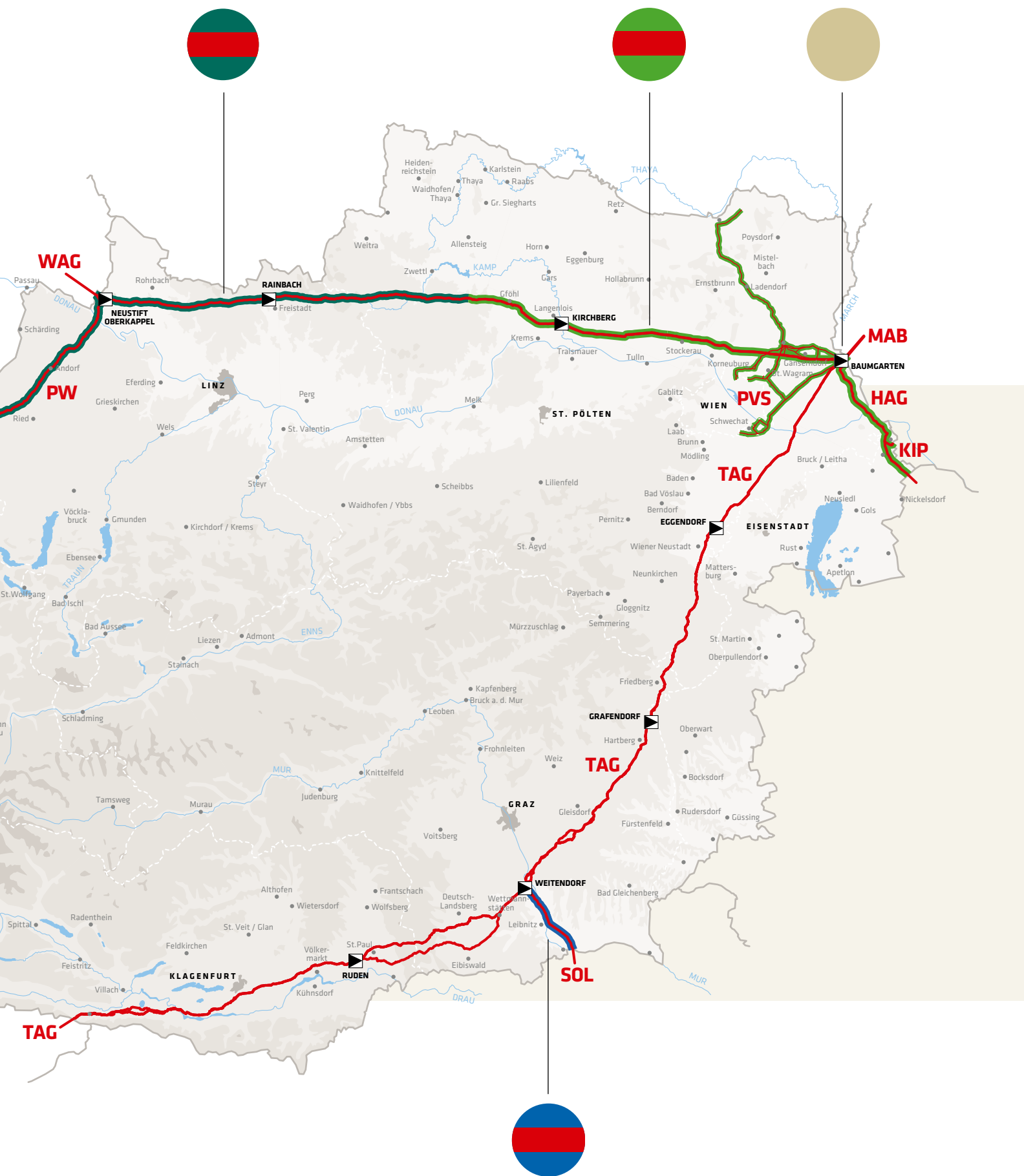
 Competence Center Upper Austria – Area North
Tel.: +43 1 27500-89800
Verantwortlich für: **PW, WAG** (Purzelkamp – Oberkappel)

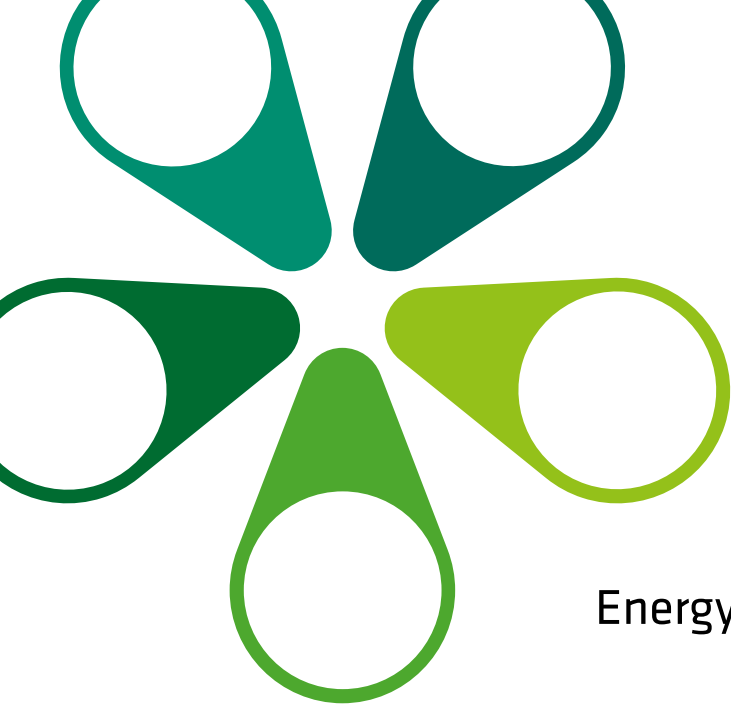
 Competence Center Lower Austria – Area North
Tel.: +43 1 27500-89700
Verantwortlich für: **MAB, PVS, MOT, HAG, KIP**
WAG (Baumgarten – Purzelkamp)

 Trans Austria Gasleitung GmbH
Competence Center Steiermark – Area South
Tel.: +43 1 3115-2541 0
Verantwortlich für: **SOL**



5 0 10 20 30 40 50 km





Energy, everywhere.

0800 808 128

Gas Connect Austria 24h-Notrufstelle

NOTRUFNUMMERN ALLGEMEIN

Euro Notruf	112	Polizei	133
Feuerwehr	122	Rettung	144

WELCHE ANGABEN SIND NOTWENDIG?

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| 1. Name des Anrufers | 3. Was ist passiert? |
| 2. Ort des Ereignisses | 4. Gibt es Verletzte? |

Fragen und Anregungen sind an folgende
Adresse zu richten:
GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
Abteilung Operation and Maintenance

Peak Vienna
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien, Österreich
geodata@gasconnect.at
www.gasconnect.at

